

## Zweck der Förderung

Die Gewährung eines Heizzuschusses für die folgende Heizperiode

## Höhe des Einkommens

Die Einkommensgrenzen (inkl. Pensionsanpassung im Jänner 2020) betragen für den

Heizzuschuss in Höhe von **€ 180,00**

	<i>Einkommensgrenze (monatlich)</i>
bei Alleinstehenden / Alleinerziehern	<b>€ 885,47</b>
bei alleinstehenden PensionistInnen (gilt nicht für Witwen/Witwer) die mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben	<b>€ 995,09</b>
bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kind)	<b>€ 1.327,62</b>
Zuschlag für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (auch Minderjährige)	<b>€ 136,63</b>

Heizzuschuss in Höhe von **€ 110,00**

	<i>Einkommensgrenze (monatlich)</i>
bei Alleinstehenden / Alleinerziehern	<b>€ 1.099,24</b>
bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kinder)	<b>€ 1.511,45</b>
Zuschlag für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (auch Minderjährige)	<b>€ 136,63</b>

# **Antragstellung:**

Anträge auf Gewährung des Heizzuschusses können vom

**1. Oktober 2019 bis einschließlich 28. Februar 2020**

bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde eingebracht werden. Von dortiger Stelle ist das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen und sind die von den Gemeindebediensteten mittels der WEB - Applikation eingegebenen Daten in der Folge an das Land Kärnten weiterzuleiten.

# Begriffserklärungen

- **Antragsformular:** Es sind die den Wohnsitzgemeinden seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung bereitgestellten Antragsformulare zu verwenden und diese sind ausschließlich von den Wohnsitzgemeinden auszugeben.
- **„mindestens 360 Beitragsmonate“:** Die Gemeinden trifft diesbezüglich keine Prüfpflicht, da von der PVA bei Vorliegen der Voraussetzungen dieser „erhöhte Einzelrichtsatz“ zuerkannt wird. Ob dieser „erhöhte Einzelrichtsatz“ zuerkannt wurde, ist auf der „Verständigung über die Leistungshöhe zum 1. Jänner 2019“ sowie im neuen Jahr „zum 1. Jänner 2020“ ersichtlich. Diese Verständigung über die Leistungshöhe der PVA ist von den Beziehern als Einkommensnachweis vorzulegen.
- Die **Einkommensgrenzen sind Nettobeträge**. Es ist von der Einkommenssituation bei Antragstellung auszugehen. Sonderzahlungen sind bei Ermittlung der Einkommensgrenzen nicht zu berücksichtigen.
- Nach dem K-MSG ist von einem **umfassenden Einkommensbegriff** auszugehen. Als Einkommen gelten daher alle Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, Renten, Pensionen, Einkommen nach dem Opferfürsorgegesetz (Unterhaltsrente, dient zur Sicherung des Lebensunterhaltes und ist von der Höhe des sonstigen Einkommens abhängig), Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, der Krankenversicherung, Geldleistungen aus dem K-MSG (Mindestsicherung), ferner auch Familienzuschüsse, Unterhalts- bzw. Alimentationszahlungen jeglicher Art, Lehrlingsentschädigungen sowie Stipendien und Kinderbetreuungsgeld.
- Bei **Lehrlingen ab dem 18. Lebensjahr**, die eine Lehrlingsentschädigung beziehen und im gemeinsamen Haushalt mit einem Elternteil leben, ist von einer **Haushaltsgemeinschaft von zwei Personen** auszugehen. Die Lehrlingsentschädigung ist in diesem Fall als Einkommen miteinzubeziehen.
- **Nicht als Einkünfte gelten** Familienbeihilfen (inkl. Erhöhungsbetrag), Naturalbezüge, Kriegsopferentschädigung, Pflegegelder und die Wohnbeihilfe nach dem Wohnbauförderungsgesetz.
- Achtung! **Alimentationszahlungen an Kinder**, die in einem anderen Haushalt leben, sind nicht vom Einkommen in Abzug zu bringen!
- **Asylwerber:** Gemäß § 4 Abs. 3 K-MSG sind Asylwerber (befinden sich im laufenden Asylverfahren und in der Regel in der Grundversorgung → Kärntner Grundversorgungsgesetz, LGBl Nr 43/2006 idgF oder Grundversorgungsgesetz – Bund 2005) **nicht** zum Bezug von Mindestsicherungsleistungen **berechtigt**, somit auch nicht zum Bezug des Heizzuschusses.
- **subsidiär Schutzberechtigte** (haben das Asylverfahren abgeschlossen und verfügen über einen Bescheid des BFA, mit welchem ihnen zwar nicht die Flüchtlingseigenschaft aber der subsidiäre Schutz zuerkannt wurde) erhalten nur Kernleistungen der Mindestsicherung (Lebensbedarf, Wohnbedarf, Krankenversicherungsschutz) mit Bescheid und sind somit **nicht zum Bezug des Heizzuschusses berechtigt**.
- **Asylberechtigte (= Konventionsflüchtlinge)** haben das Asylverfahren abgeschlossen und verfügen über einen Bescheid des BFA, mit welchem ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde. Ein **Antrag** auf den Heizzuschuss ist daher **möglich**.

- **Studenten:** Bei Unterbringung in einem Studentenheim besteht kein Anspruch auf den Heizzuschuss.
- **Pfleglinge:** Bei Unterbringung in einem Alten- bzw. Pflegeheim mit Nebenwohnsitz im Heim, besteht kein Anspruch auf den Heizzuschuss.
- **PensionsbezieherInnen mit Ausgleichszulage:** Jenen Hilfesuchenden, welchen im Falle einer Entscheidung über deren Antrag bis Ablauf des 31.12.2019 ein Heizzuschuss gemäß Abs. 1 Z 2 zu gewähren wäre, ist ein solcher bei Entscheidung ab 01.01.2020 auch dann zu gewähren, wenn die von Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit Abs. 2 festgelegten Einkommenshöchstgrenzen im Zuge einer ab 01.01.2020 erfolgten Bezugserhöhung überschritten werden.
- **deutsche Rente - Ausgleichszulagenbezieher:** Wenn AntragstellerInnen den deutschen Krankenversicherungsbeitrag selbst bezahlen wird diese Leistung als einkommensmindernd berücksichtigt
- **Heimopferrentengesetz:**  
Entsprechend dem Bundesgesetz betreffend die Rentenleistung für Opfer von Gewalt in Heimen (Heimopferrentengesetz – HOG), BGBl. I Nr. 69/2017, erhalten Personen, die im Zeitraum 9. Mai 1945 bis zum 31. Dezember 1999 in Kinder- und Jugendheimen des Bundes, der Länder und der Kirche oder in Pflegefamilien von einem Heim- oder Jugendwohlfahrtsträger oder den von diesen mit der Abwicklung der Entschädigung beauftragten Institutionen Gewalt erlitten haben, nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Eigenpension, eine monatliche Rentenleistung. Durch die Bestimmung des **§ 2 Abs. 3 HOG (Verfassungsbestimmung)** wird klargestellt, dass **diese Rentenleistung kein Einkommen nach den Mindestsicherungsgesetzen der Länder und den sonstigen landesgesetzlichen Regelungen darstellt.** Diese Bestimmung ist mit 1. Juni 2017 in Kraft getreten und soll auch ausdrücklich im Kärntner Chancengleichheitsgesetz und im Kärntner Mindestsicherungsgesetz verankert werden.
- **Einkommen aus selbständiger Tätigkeit:** Bei Einkünften aus Gewerbebetrieben und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung wird zur Ermittlung des Einkommens der letzte vorliegende **Einkommensteuerbescheid** herangezogen (gilt auch für Land- und Forstwirte mit Einkommenssteuerbescheid). Als Jahresnettoeinkommen gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte lt. Einkommenssteuerbescheid abzüglich der Einkommensteuer (Umsatz). Als Monatsnettoeinkommen gilt 1/12 des Jahresnettoeinkommens.  
Anmerkung: Falls kein Einkommenssteuerbescheid des abgelaufenen Jahres vorliegt, kann vom Antragsteller das der Selbständigkeit vorangegangene letzte Einkommen (Lohn-/Gehaltszettel, Kinderbetreuungsgeld, Nachweis Arbeitslosenbezug, etc.) als Nachweis erbracht werden. Dieser Nachweis darf jedoch nicht älter als 12 Monate sein
- Die Berechnung des monatlichen **Betriebseinkommens bei Landwirten** wird durch bloße Eingabe des Einheitswertes mit anschließendem „Berechnen“ erleichtert.
- **Einkommensnachweise:** Sämtliche Einkommen sind durch aktuelle Unterlagen wie Lohn-/Gehaltszettel, Pensionsnachweis, Nachweis über Arbeitslosenbezug, etc. nachzuweisen.